

Pr. 624/92

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4459 (V) vom 08.04.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1993

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 03.12., 14.12.1992, 02.02. und 08.02.1993 eingegangenen Indizierungsanträge am 08.04.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Tödliche Ernte"
Videofilm
Starlight Film Produktions- und
Vertriebs GmbH, Bochum

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Die Starlight Film Produktions- und Vertriebs GmbH, Bochum, ediert und vertreibt den Videofilm "Tödliche Ernte". Bei dem Videofilm handelt es sich um eine Produktion aus den USA aus dem Jahre 1991. Er trägt den Originaltitel "Children of the Corn 2 - Deadly Harvest". Regisseur des Films ist David F. Price. Er hat eine Laufzeit von ca. 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat dem Videofilm das Kennzeichen erteilt "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Kinder von Gatlin haben alle Erwachsenen in ihrem Dorf getötet. Die Erwachsenen der Nachbargemeinde beschließen, die Kinder bei sich aufzunehmen. Der Reporter John Garrett will zusammen mit seinem Sohn über die Vorkommnisse eine Story schreiben. Mit Hilfe des Indianers Redbeer gelingt es John, die Erklärung für die Mordtaten der Kinder zu finden. Die Kinder wurden von Mais in den Wahnsinn getrieben, der zur Profitsteigerung von skrupellosen Geschäftsleuten kontaminiert wurde. Die Kinder bringen nach und nach die Verursacher dieser Mächenschaften um und bedrohen schließlich auch John und Danny, die sich jedoch in letzter Minute retten können.

Die sowie die
und haben übereinstimmend die Indizierung beantragt, weil der Videofilm eine Vielzahl von Horror- und Metzelszenen beinhalte.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, das die Bundesprüfstelle beabsichtigt über die Anträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Tödliche Ernte" war auf Antrag der und
: und der und zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Für den unbefangenen Betrachter ist es klar und zweifelsfrei einsichtig, daß der Videofilm aufgrund der zahlreichen äußerst brutal in Szene gesetzten Gewaltdarstellungen auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS verrohend wirkt, so daß die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß § 15a GjS erfüllt sind.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell, (Lerntheorie) wirken mediale Gewaltdarstellungen u.a. schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil, in epischer Breite und um ihrer selbst willen geschildert wird (vgl. Herbert Selg

"Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Wie die antragstellenden zutreffend ausführen, besteht der Inhalt des Films aus einer Aneinanderreihung von Horror- und Metzelszenen. Der Videofilm stellt sich dar als eine Fortsetzung des Videofilms "Kinder des Zorns" der durch Entscheidung Nr. 2167 (V) vom 14.03.1985, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985 indiziert wurde. Vom Inhalt her unterscheidet sich dieser Videofilm im wesentlichen durch die Variationen in der Auswahl der Tötungsszenen. Dies ergibt sich anhand einer kurzen Inhaltsangabe.

Bereits in den ersten Sequenzen werden dem Zuschauer grausam mißhandelte Leichen präsentiert. Der Zuschauer erfährt dann, daß die Kinder des kleinen Ortes Gatlin die Täter waren. Die verwirrt wirkenden Kinder werden von Bewohnern des Nachbarortes aufgenommen.

Der Reporter John will zusammen mit seinem Sohn Danny die mysteriösen Vorfälle aufklären. Auch ein Fernsichteam verfolgt dieses Anliegen. Noch vor Erreichen des Ortes landen die beiden Fernsehleute mit ihrem Wagen in einem Maisfeld, wo gleichzeitig ein Sturm einsetzt. Die Reporter verlassen den Wagen. Einem wird mit einem Eisennetz die Kehle durchgeschnitten, so daß das Blut in Strömen fließt. Dem anderen wird durch eine unsichtbare Macht ein Holzspieß in die Kehle getrieben, so daß ihm das Blut aus dem Mund quillt.

John und Danny kommen in dem Nachbarort privat unter. Beim Abendessen streiten sie sich. Danny trennt sich von seinem Vater, um in seinen Heimatort zurückzukehren. Da jedoch der Bus erst in ein paar Tagen wieder fährt, kehrt er zu seinem Vater zurück.

Abends treffen sich die Kinder aus Gatlin offenbar zu einem Lagerfeuer und warten auf den "Führer aus dem Maisfeld". Dieser befiehlt den Kindern, den Mais "von allem zu befreien, was ihn besudelt hat".

Das nächste Opfer der Kinder ist eine ältere Dame, Rooby West, die seinerzeit der Aufnahme der Kinder in den Nachbarort ablehnend gegenüberstand. Als sie sich eines Tages auf der Suche nach ihrer Katze im Garten befindet, tauchen die Kinder auf und lassen sie unter ihrem Haus, das auf Stelzen steht, durch eine Hydraulikvorrichtung zerquetschen.

Die nächsten Mordopfer sind bald gefunden. Die Bewohner des Ortes befinden sich in der Kirche. Michael, der Anführer der Bande, bohrt in einer menschenähnlichen Holzpuppe und bewirkt auf diese Weise, daß einer der Kirchenbesucher aus Mund und Nase blutet, bis er schließlich blutüberströmt zusammenbricht.

John versucht den mysteriösen Vorfällen auf die Spur zu kommen. In einem einsamen Haus in Gatlin trifft er auf den Indianer Frank Redbeer. Dieser klärt ihn auf, daß das Leben hier aus dem Gleichgewicht geraten sei, da der Mensch sich zu viel genommen habe.

Sodann begibt sich John zu Roobys Haus und von da aus zu dem ortsansässigen Arzt, um näheres über die Todesursachen zu erfahren. Doch da sich der Doktor als nicht sehr auskunftsfreudig erweist, verläßt er das Haus. Anschließend telefoniert der Doktor. Aus dem Telefongespräch geht hervor, daß er näheres über die Vorgänge weiß, wobei dem Zuschauer Einzelheiten zunächst noch verborgen bleiben.

John findet demgegenüber Hilfe bei Redbeer. Dieser verweist auf Vorgänge aus vergangener Zeit. Seinerzeit war es schon einmal vorgekommen, daß Kinder ihre Eltern umgebracht haben.

Das nächste Opfer ist nun der Doktor selbst. Beim Anhören einer Predigt in seinem Büro mittels Radio dringen die Mörderkinder ein, schlagen ihn mit einem Stock zu Boden, jagen ihm mehrere Spritzen in den Körper, um ihn dann mit einem großen Messer hinterrücks zu erstechen.

Das kleinste Mädchen aus der Bande streicht ihm anschließend mit seiner Puppe über die Stirn.

Danny hat sich inzwischen mit einer jungen Dorfbewohnerin Lacy befreundet. Als er abends bei ihr weilt, beobachtet er ein Treffen der Bande. Michael ist gerade dabei mit einem Schwert die Hände zweier Bandenmitglieder aufzuschlitzen um deren Blut zu verbinden. Michael versucht den hinzukommenden Danny anzuwerben. Dieser sagt proforma zu.

Am nächsten Tag machen Danny und seine Freundin einen Ausflug ins Maisfeld, wo sie weitere Leichen finden. Sein Vater befindet sich zusammen mit Redbeer auf der Suche nach dem Geheimnis. Redbeer zeigt ihm verfaulten Mais, von dem er behauptet, dieser sei zwar vergiftet, werde aber immer mit Mais vom hiesigen Jahr vermischt, um die Erträge zu vergrößern. Diese Maismischung erzeuge vor allen Dingen bei Kindern Wahnvorstellungen.

Die offenbar auf diese Weise verwirrten Kinder haben sich derweil ihr nächstes Mordopfer ausgesucht, Roobys Schwester, die an einen Rollstuhl gefesselt ist. Mit einer Fernsteuerung locken sie den Rollstuhl auf die Straße und lassen ihn von einem Lastwagen anfahren, so daß die Frau mit ihrem Rollstuhl von der Straße geschleudert wird.

Im Verlauf der Geschichte stellt sich heraus, daß auch der Sheriff des Ortes die Maismischvorgänge deckt. Er fürchtet, daß ihm John und Redbeer auf die Schliche gekommen sind und fesselt sie im Maisfeld aneinander. Dann fährt er mit einer Mähmaschine auf die beiden los. Beide können jedoch im letzten Moment entkommen.

Der Sheriff hat dies offenbar nicht bemerkt, denn er begibt sich abends zu einer Gemeindeversammlung. Dort beschließt man, die Kinder zu bitten, den Ort zu verlassen, da man sich von ihnen bedroht fühlt. Zu dieser Bitte kommt es nicht mehr, denn die Kinder haben inzwischen die Türen und Fenster des Gemeindehauses verriegelt, um es anschließend anzuzünden. Die Anwesenden verbrennen. Die Kinder feiern ihre Tat "als Scheiterhaufen derer, die unsere Welt vergiftet haben". Alle Erwachsenen würden ausgelöscht. Weiterhin wird beschlossen heute "dem Vater der hinter den Reihen steht, Opfer zu bringen." Danny befindet sich unter den Mörderkindern. Die Opfer sollen Dannys Vermieterin und seine Freundin Lacy sein. Danny soll seine gefesselte Freundin mit einem Messer töten. Doch ehe es dazu kommt, beenden Redbeer und John mit der Mähmaschine das Treffen. Die Kinder strömen auseinander. Redbeer wird durch einen Pfeil zu Boden gestreckt. John durchbohrt eines der Kinder mit einem Speer. Lacy und Danny flüchten verfolgt von mehreren Kindern. Schließlich fangen die Kinder die beiden und auch John und die Vermieterin wieder ein. Der Anführer will Danny zunächst erschlagen. Doch er wird von mysteriösen Kräften in die Erde gezogen und anschließend von der heranahenden Mähmaschine, die von Redbeer gesteuert wird, der seine letzten Lebensminuten zur Rettung eingesetzt hat, zerstückelt. Anschließend stirbt er. Danny, Lacy, John und die Vermieterin kehren nach New York zurück.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß es dem Videofilm im wesentlichen darum geht, diverse Tötungsszenen in Großaufnahme darzustellen. Eine etwas undurchsichtige Story dient als Aufhänger, um die Tötungsszenen aneinanderreihen zu können. Als besonders bedenklich empfand das 3er-Gremium der

Bundesprüfstelle auch die Tatsache, daß hier Kinder und Jugendliche die Täter sind, die mit einer wahren Mordlust ihre Opfer töten. Gerade Kinder können sich mit den Taten von Kindern eher identifizieren, als wenn Erwachsene diese Taten ausüben. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle geht aber nicht davon aus, daß Kinder das in dem Film gezeigte in irgendeiner Art und Weise umsetzen werden, doch kann gerade durch die Schilderung der Begeisterung bei der Ausführung der Mordtaten, eine Abstumpfung gegenüber Gewaltanwendung bei Kindern hervorgerufen werden.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts -Urteil vom 27.11.1990- ist der Videofilm als ein Kunstwerk einzustufen. Kunst ist nach dieser Rechtsprechung das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht wird. Danach ist auch der vorliegende Film Kunst. Auch wenn die Fachzeitschrift "VideoWoche" Nr. 38 vom 14.09.-20.09.1992 den Film wie folgt beschreibt: "David Price gibt sich die Mühe, den Blutausch der Teenies mit einer diffusen Mischung aus Indianermythologie und Pestizidvergiftung zu erklären. Angereichert wird das nur selten überzeugende Gruselspektakel mit originellen Tötungsarten und stimmungsvoller, religiöser Symbolik." Diese Kritik ändert jedoch nichts daran, daß der Videofilm als freie schöpferische Gestaltung des Regisseurs, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht wird eingestuft werden muß.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kunstfreiheit vorbehaltlos gewährleistet, d.h. aber nicht zugleich, daß sie keinerlei Schranken mehr unterliegt. Schranken der Kunstfreiheit können andere Verfassungsgüter sein. Der Jugendschutz gilt als ein solches Verfassungsgut, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Um zu ermitteln, welchem der Verfassungsgüter Kunstfreiheit oder Jugendschutz im Einzelfall Vorrang vor dem anderen einzuräumen ist, müssen beide Rechtsgüter gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Bei der Abwägung zwischen Jugendschutz und Kunstschutz fiel im Hinblick auf den Jugendschutz ins Gewicht, daß es sich hier um einen besonders brutalen Film handelt, der detailliert das Töten und Quälen von Menschen zeigt. Dabei fiel auch ins Gewicht, daß die Handelnden Kinder und Jugendliche sind, die mit einer besonderen Mordlust ihre Taten ausführen. Im übrigen kann auf die o.a. Ausführungen verwiesen werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen der Bundesprüfstelle Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von eringer Bedeutung hätte begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen

den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).